

## **“Gentechnikfrei genießen in Bayern”**

### **Keine Gentechnik im Essen!**

**Bayern muss zu einer europäischen Modellregion für gentechnikfreie Landschaft und Landwirtschaft werden!**

**10-jähriges Moratorium für Freisetzung genmanipulierter Organismen in der EU und gesetzliche Absicherung gentechnikfreier Regionen!**

#### **Präambel:**

Die Grundrechte von Konsumenten, Bauern, Imkern und Lebensmittelherstellern auf Produktion und Essen ohne Genmanipulation sind in Gefahr, wenn gentechnisch manipulierte Pflanzen in Europa zum Anbau kommen. Ein Nebeneinander von genmanipulierter Landwirtschaft und gentechnikfreiem Anbau kann es nicht geben. Käme Gentechnik im Anbau zum Einsatz, würde dies das Ende der gentechnikfreien traditionellen Landwirtschaft bedeuten.

Die Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Landwirte in Bayern und in Europa möchte jedoch auch in Zukunft sicher und gentechnikmanipulationsfrei produzieren und essen.

#### **Die Delegiertenversammlung des Bundes Naturschutz fordert daher von der Europäischen Union, der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung:**

- die Durchsetzung eines Moratoriums für die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen in der EU,
- ein gesetzlich garantiertes Selbstbestimmungsrecht der europäischen Staaten für ein Verbot des Anbaus von genmanipulierten Pflanzen und der Sicherung der gentechnikfreien Regionen,
- die Kennzeichnungspflicht für Milch, Fleisch, Eier etc. von Tieren, die mit genmanipuliertem Futter ernährt wurden und von Lebensmitteln, die solche Produkte enthalten,
- ein Reinheitsgebot für Saatgut – mit der Festlegung der Nachweisgrenze als einzig akzeptablem Wert,
- den Widerruf für alle Patente auf gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut sowie auf Tiere
- ein Verbot für die Terminator Technologie (gentechnische Erzeugung von sterilem Saatgut)
- die Gewährleistung einer verlässlichen Wahlfreiheit für gentechnikfreie Lebensmittel, Futtermittel, nachwachsende Rohstoffe und Saatgut.

- die Rücknahme der bisher in Deutschland erteilten Sortenzulassungen für genmanipulierten Mais gestützt auf die Risikostudien der EU
- Sicherung der Wahlfreiheit und der Transparenz im deutschen Gentechnikgesetz
- Beibehaltung der gesamtschuldnerischen Haftung im deutschen Gentechnikgesetz und vollständige Haftungs- und Risikoübernahme durch Gentechnikkonzerne und Gentechnikbauern gesetzlich absichern
- Kein Versuchsanbau mit genmanipulierten Pflanzen auf bayerischen Staatsgütern
- Keine Steuergelder für Pro-Agro-Gentechnik-Kampagnen in bayerischen Schulen, Universitäten und der Öffentlichkeit

## **Begründung:**

Gegen den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung werden gegenwärtig in der Europäischen Union wie in Bayern die Weichen für die Einführung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft gestellt. Hierfür gibt es weder überzeugende Gründe noch eine politische Legitimation. Angesichts der Unumkehrbarkeit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und ihrer Auswirkungen sind die mit der Einführung der Agro-Gentechnik verbundenen Risiken für Natur und Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft unvertretbar. Gemeinwohl und Vorsorge für die Zukunft müssen in all diesen Bereichen Vorrang vor den Interessen internationaler Agrogentechnik- und Chemiekonzernen haben. Dies umso mehr, als der Nutzen der gentechnischen Produkte für die Landwirtschaft und die Allgemeinheit mehr als zweifelhaft und der Schutz der Biodiversität nicht gewährleistet ist. Zudem ist bereits heute absehbar, dass die Einführung der Agro-Gentechnik den Strukturwandel hin zur industrialisierten Landwirtschaft massiv befördert.

## **Die gentechnische Veränderung des Erbgutes von Pflanzen und Tieren bleibt Risikotechnologie mit nicht abschätzbaren Folgen.**

Gerade neuere Forschungsergebnisse haben wieder gezeigt, welche unvorhersehbare, die Gesundheit gefährdende Wirkung die gentechnische Veränderung von Nahrungspflanzen haben kann. Gentechnik ist nicht die Fortsetzung der klassischen Züchtung, sondern erlaubt den Gentransfer über alle Artgrenzen hinweg. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) mit neuen Eigenschaften, die weder in der Umwelt noch als Lebensmittel erprobt sind, werden so geschaffen. Generell erfolgt der Einbau der fremden Gene in der Pflanze nach dem Zufallsprinzip, d. h. Einbauort und Anzahl der Genkopien lassen sich nicht steuern. Auch die Annahme, ein Gen wirke unabhängig von Genort und Empfängerorganismus in gleicher Weise, gilt als überholt, ist doch inzwischen bekannt, dass der genetische Hintergrund für die Genaktivität eine große Rolle spielt.

So können Positionseffekte (der Einbau der fremden Gene beeinflusst die Aktivität von Nachbargenen) und pleiotrope Effekte (Gene und Genprodukte zeigen Ne-

benefekte) den pflanzlichen Stoffwechsel in unerwünschter Weise verändern und sich negativ auf die Qualität und Verträglichkeit von GVO-Lebensmitteln auswirken. Dabei gibt es keine angemessenen Prüfmethode, um Derartiges im Vorhinein sicher festzustellen. Neu gebildete Stoffe und Eiweiße können, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich in Gentech-Pflanzen vorhanden sind, sowohl toxisch wie auch allergen wirken.

So zeigten z.B. Ratten in Fütterungsversuchen mit insektenresistenten Kartoffeln, die ein Eiweiß aus dem Schneeglöckchen produzierten, Veränderungen im Magen-Darmtrakt ([www.biotech-info.net/galanthus.html](http://www.biotech-info.net/galanthus.html)). Mäuse wiesen nach Verfütterung von Gentech-Soja laut einer italienischen Studie Strukturveränderungen an Leberzellen auf (GID 2004, Heft 164 S.18). Jüngst berichteten australische Forscher, dass ein in Erbsen gebildetes Bohneneiweiß, das der Bekämpfung eines Schädlings dienen sollte, zu Immunreaktionen und nach Einatmen von Erbsenmehl-Aerosolen zur Lungenentzündung bei Mäusen führte. Die völlig unerwartete Immunreaktion scheint mit einer Modifizierung des Bohnenproteins in der Erbse verknüpft zu sein ([www.gentechfrei.ch/pdfs/erbsen.pdf](http://www.gentechfrei.ch/pdfs/erbsen.pdf)). Allergische Reaktionen sind demnach auch nach Einatmen von GVO wie etwa Pollen denkbar.

Mit der Nahrung aufgenommene DNA ist wohl stabiler als bislang angenommen und kann möglicherweise sogar in Körperzellen gelangen. Ob die Aufnahme von DNA aus GVO zu Wirkungen führt, ist bislang unbekannt. Ein weiterer Diskussionspunkt und Risikoaspekt ist, wieweit durch horizontalen Gentransfer die in vielen Gentech-Pflanzen vorhandenen Antibiotikaresistenzgene auf Bakterien übertragen werden könnten. Denn der Besitz solcher Resistenzgene würde Krankheitserreger unempfindlich gegen die entsprechenden Antibiotika machen und die Behandlung von Infektionskrankheiten erschweren. Angesichts dieser unbeantworteten Fragen lehnen informierte Verbraucher die riskante Agrogentechnik entschieden ab.

**Die Regionen der EU müssen selbst entscheiden** können, ob auf ihrem Territorium ein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen stattfinden darf oder nicht. Nach EU-Recht entscheiden allein die EU-Kommission und der Ministerrat über die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen. Dabei entspricht das Zulassungsverfahren nicht einmal demokratischen Gepflogenheiten. Sind genmanipulierte Pflanzen genehmigt, ist ihr Anbau EU-weit und ohne weitere Beschränkungen möglich. Dagegen regt sich in den Regionen der EU ein breiter Widerstand: In 15 von 25 Mitgliedstaaten gibt es eine Bewegung für gentechnikfreie Regionen, allen voran Italien, Griechenland, Österreich und Polen.

Ziel einer jeden Gesetzgebung zur „Koexistenz“ muss die Sicherung einer garantiert gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sein. Das heißt: Diejenigen, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einsetzen, müssen auf eine Null-Kontamination verpflichtet werden.

### **Wahlfreiheit darf nicht auf die Wahl zwischen mehr oder weniger gentechnisch verunreinigten Lebensmitteln hinauslaufen.**

Voraussetzung dafür, dass VerbraucherInnen sich auch in Zukunft noch garantiert gentechnikfrei ernähren können, ist eine Landwirtschaft, die vor GVO-Einträgen geschützt wird. Ziel der Koexistenzgesetzgebung muss sein, gentechnische Verunreinigungen auszuschließen, und nicht, sie durch Schwellenwerte durch die Hintertüre einzuschleusen.

**Strenge EU Regelungen sind wichtig.** Inakzeptabel ist die Setzung eines Schwellenwertes von 0,9 Prozent zulässiger Verunreinigung. Denn der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent gilt nach EU-Recht nur für zufällige und technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen. Koexistenz darf nicht am Ackerland enden. Koexistenzmaßnahmen sind vielmehr für die gesamte Produktionskette notwendig: von der Saatguterzeugung über den Anbau bis zur gemeinsamen Maschinennutzung von Landwirten bei Aussaat und Ernte sowie für Lagerung, Transport und Verarbeitung. Die Verantwortung für die Durchführung der Koexistenzmaßnahmen muss bei denjenigen liegen, die mit dem Einsatz von GVO Geld verdienen wollen. Nach dem **Verursacherprinzip** müssen Saatguterzeuger, Landwirte und Futtermittelhändler, die GVO einsetzen, dafür Sorge tragen, dass die gentechnikfreie Produktion nicht beeinträchtigt wird.

Durch GVO verursachte **ökonomische und ökologische Schäden müssen** von den Verursachern getragen werden. Gentech-Landwirte und Erzeuger bzw. Inverkehrbringer genveränderten Saatguts müssen für alle durch ihre Produkte entstandenen Schäden aufkommen. „Koexistenz“ setzt Transparenz voraus. Über ein öffentlich frei zugängliches **Standortregister** müssen Landwirte und Imker rechtzeitig über die genaue Lage des Anbau- oder des Freisetzungsortes informiert werden, außerdem über die Bezeichnung des GVO, seine Eigenschaften, seinen Erkennungsmarker und die Größe der GVO-Fläche. Auch eine Dokumentation der historischen Daten über den Anbau gentechnisch veränderter Organismen muss im Standortregister verankert werden. Zudem ist eine aktive Informationspflicht des GVO-anbauenden Landwirts gegenüber seinen Nachbarn festzuschreiben. Dazu gehören auch alle Imker. „Koexistenz“ braucht Kontrolle. Um sicherzustellen, dass Gentech-Landwirte die Koexistenzmaßnahmen durchführen, und um ihre Wirksamkeit zu überprüfen, bedarf es Kontrollmechanismen durch die Mitgliedstaaten. Verstöße müssen durch Sanktionen wie z.B. hohe Geldstrafen geahndet werden. Als GVO-frei gekennzeichnetes Saatgut muss tatsächlich frei von gentechnischen Verunreinigungen bleiben. Für gentechnisch verunreinigtes Saatgut müssen strenge Kennzeichnungsvorschriften gelten. Der Schwellenwert muss sich an der technischen Nachweisgrenze orientieren.